

Antrag

des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des
Haushaltsrechts von Bund und Ländern (Haushaltsrechts-
Fortentwicklungsgesetz)**

Punkt 23 der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 7a - neu - (§ 26 Abs. 1 HGrG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 7a
eingefügt:

"7a. § 26 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der
Zuwendungen nachzuweisen oder in geeigneten Fällen zu bestätigen ist."

Begründung:

Durch die Einfügung der Worte "oder in geeigneten Fällen
zu bestätigen" wird die Möglichkeit der Einführung einer
Verwendungsbestätigung eröffnet. § 26 HGrG verlangt
bisher ausnahmslos die Vorlage eines Verwendungs-
nachweises. Ein umfassender zahlenmäßiger Nachweis ist
jedoch insbesondere in den Fällen ohne Bedeutung, in
denen die detaillierte Kenntnis der Kosten ohne Auswirkung

...

**Ausgeliefert am
03. JULI 1997**

auf die Höhe der Zuwendungen ist. In geeigneten Fällen soll daher sowohl zur Verwaltungsvereinfachung als auch zur bürgerfreundlichen Abwicklung des Förderverfahrens auf detaillierte Kostenaufstellungen verzichtet und der Verwendungsnachweis durch eine Bestätigung über den Abschluß der mit der Zuwendung geförderten Maßnahme, verbunden mit einem kurzen Sachbericht und einer Mitteilung der tatsächlichen Kosten (Verwendungsbestätigung) ersetzt werden. Hiernach insbesondere geeignet sind Fälle, in denen die Zuwendungsfähigen Ausgaben nach festen Beträgen oder pauschalierenden Richtwerten bemessen werden.